

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter

Aktuelles aus dem Erbrecht für Unternehmer

Oktober 2009

Ulrike Specht
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Erbrecht

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Anmerkung:

Unsere Newsletter stehen auch zum Download auf unserer Homepage www.paluka.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bereit. Aktuelle Tagesmeldungen finden Sie zudem unter der Rubrik „Blog“.

Einführung

Mit dem nachfolgenden Newsletter greifen wir zwei Themen aus dem Erbrecht auf, die für Unternehmer und Gesellschafter von Bedeutung sind:

- Vorsorge für Unternehmer
- Vererbung von GmbH-Anteilen nach Inkrafttreten des MoMiG

Unternehmer tragen nicht nur Verantwortung für ihren Betrieb als Wirtschaftsfaktor, sondern auch für ihre Mitarbeiter, ihre Familie und sich selbst. Auffallend ist daher die Diskrepanz zwischen täglicher Handlungsbereitschaft für den Betrieb und Nachlässigkeit im Bereich der Vorsorge für Betrieb und Familie. Dabei sind gerade diese Vorsorgeregelungen wichtiges Instrument, um Fortbestand und Absicherung von Betrieb und Familie für den Fall des Ausfalls des Unternehmers zu gewähren. Dies gilt allen voran für Unternehmer, die alleiniger Firmeninhaber oder alleiniger Gesellschafter sind, etwa in der Ein-Personen-GmbH oder Ein-Personen-GmbH & Co. KG ist.

Im zweiten Teil dieses Newsletters geben wir Überblick über die wesentlichen Änderungen bei der Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen, die seit Inkrafttreten des MoMiG gelten.

Regensburg, im Oktober 2009

Ulrike Specht
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Erbrecht



Vorsorge für Unternehmer

Am 01.09.2009 traten die lange umstrittenen und heftig diskutierten gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung in Kraft, womit die Vorsorgeregelungen für den Fall von Krankheit und Alter wieder in den Fokus gerückt sind.

Die Errichtung einer Patientenverfügung genügt alleine noch nicht, um für den Fall, dass man nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln, ausreichend vorzusorgen. Gerade Unternehmer, die ein hohes Maß an Verantwortung tragen, sollten für sich, Ihre Familie und Ihr Unternehmen spezifische Vorsorgeregelungen treffen. Für den persönlichen Bereich sind unserer Auffassung nach neben der Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung dringend anzuraten.

Patientenverfügung

Die Neureglung ermöglicht jedem Volljährigen, für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage ist, seinen **eigenen Willen** zu äußern, **schriftlich** Bestimmungen zu ärztlicher Behandlung in **konkreter** Situation zu treffen, die für Ärzte, Betreuer und Bevollmächtigte **bindend** sind. Die **Patientenerfügung** betrifft die Frage des Ob und Wie der medizinischen Versorgung.

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung bestimmt der Betroffene eine Vertrauensperson, die die Regelung seiner Angelegenheiten übernimmt, wenn er selbst hierzu nicht mehr in der Lage ist. Mit der Bestimmung eines solchen **Betreuers** wird einer gerichtlichen Anordnung eines (Berufs-)Betreuers vorgegriffen.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht definiert letztlich den **Aufgabenbereich des Bevollmächtigten**, in der Regel des Betreuers. Hierin können konkrete Anordnungen zur Personen- und Vermögenssorge je nach individuellen Bedürfnissen getroffen werden.

Mit diesen drei Instrumentarien kann der Unternehmer die grundlegenden Anordnungen für sich persönlich treffen. Um für die Zukunft der Familie und des Unternehmens zu regeln, sollten diese Regelungen durch spezifische Anordnungen ergänzt werden.

Die Aufgaben können selbstverständlich auf mehrere Schultern verteilt werden. Zu dem Kreis der möglichen Betreuer/Bevollmächtigten gehören Familienangehörige, wie Ehefrau oder Kinder (unproblematisch nur soweit diese bereits volljährig sind), sowie Mitgesellschafter oder sonstige Vertrauenspersonen des Unternehmers. Dabei kann die Anordnung in der Weise erfolgen, dass der Bevollmächtigte entweder selbst zum Handeln befugt ist, oder dass er (ergänzend) externe Berater hinzu ziehen muss. In Frage kommen hier leitende Mitarbeiter, Steuerberater und Rechtsanwälte, die im Idealfall bereits mit der Struktur des Unternehmens vertraut sind. Soweit eine im Handelsregister eingetragene Einzelfirma fortgeführt werden soll, bietet sich die Bestellung eines Prokuristen an.

Da Unfall oder Krankheit auch sehr plötzlich die Bestellung eines Vertreters oder Nachfolgers erfordern können, sodass keine Zeit für Einarbeitung bleibt, empfiehlt es sich, dem Vertreter oder Nachfolger für den jeweils übertragenen Aufgabenkreis gewissermaßen einen **Leitfaden** an die Hand zu geben. Diesen bestimmt der Unternehmer nach seinen Vorstellungen. Ergänzt werden sollten erforderlichenfalls spezielle handels- und gesellschaftsrechtliche **Vollmachten**.

Inhaltlich hat der Unternehmer zu entscheiden, welche Maßnahmen bei seinem vorübergehenden oder längeren Ausfall zu treffen sind. Soll das Unternehmen in jedem Falle fortgeführt werden, oder soll es veräußert oder liquidiert werden? Soll eine Interimslösung geschaffen werden – und einem Dritten zu gewisser Zeit unter gewissen Bedingungen die Entscheidung über Fortbestand oder Liquidation überlassen werden?

Schließlich ist immer auch im Vorfeld die Möglichkeit des **Rechtsformwechsels** in Betracht zu ziehen. Dies kann in vielen Fällen die Fortführung erleichtern und die Haftung für Nachfolger und Erben begrenzen. Die Trennung von Privat- und Betriebsvermögen ist dringend zu empfehlen. Dies schützt nicht nur die Familie, sondern befreit auch den Bevollmächtigten im Fall der Fortführung einer Einzelfirma von der Last stets auch das Privatvermögen des Unternehmers haftbar zu machen. Auch das Instrument der **Ausgliederung**, also die Trennung des von einem Einzelkaufmann betriebenen Unternehmens von seinem Privatvermögen nach §§ 152 – 160 UmwG, kann sachgerechte Lösung sein.

Für den Fall, dass der Unternehmer Mitgesellschafter einer GmbH ist, kann sich die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht empfehlen. Diese bedarf der Schriftform. Allerdings kann bereits in der Satzung eine anderweitige Lösung vorgesehen sein, etwa die Vertretung nur durch Gesellschafter.

Fazit für die Praxis:

Der plötzliche, unerwartete Ausfall der Unternehmerpersönlichkeit stellt für den Betrieb und die Familie in den meisten Fällen eine nur schwer zu lösende Aufgabe dar. Letztlich ist damit nicht nur der Fortbestand des Betriebs gefährdet, sondern auch die Absicherung der Familie in Frage gestellt. Diese negativen Konsequenzen können durch rechtzeitige Vorsorgemaßnahmen, in Abstimmung mit Betriebsleitung und Familie abgewendet werden. Es bietet sich eine Vielzahl von Gestaltungsvarianten, die auf den Einzelfall präzise zugeschnitten werden können und sollten.

Vererbung von GmbH-Anteilen nach Inkrafttreten des MoMiG

Am 01.11.2008 trat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft. Damit wurde das GmbH-Recht grundlegend geändert. Die wesentlichen Regelungen im Bereich der Rechtsnachfolge nebst den Änderungen werden nachfolgend kurz zusammengestellt.

Nach § 15 GmbHG ist der Geschäftsanteil nach wie vor vererblich. Hiervon kann auch nicht durch Satzungsbestimmung oder Beschluss der Gesellschafterversammlung abgewichen werden. Ebenso unverändert blieb auch die Regelung des § 18 GmbHG, wonach die Mitglieder einer Erbengemeinschaft, der aufgrund der Erbfolge der Geschäftsanteil eines Gesellschafters zufällt, nur gemeinschaftlich die mit der Gesellschafterstellung verbundenen Rechte ausüben können. Denn bei der Rechtsnachfolge in einen GmbH-Anteil tritt anders als bei Personengesellschaften keine Sonderrechtsnachfolge ein. Vielmehr fällt der Geschäftsanteil in das Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft. Die gemeinschaftliche Rechtsausübung würde sich in der Praxis nicht selten sehr schwerfällig gestalten. Deshalb wird in der Satzung für den Fall der Rechtsnachfolge durch mehrere Miterben in der Regel die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gefordert.

Unabhängig davon, ob nur ein Erbe als Gesellschafter nachfolgen würde, oder eine Erbengemeinschaft kann es für die Gesellschaft bzw. die verbleibenden Gesellschafter gute Gründe geben, die Nachfolge einer oder mehrerer Personen zu vermeiden. Dies gilt v. a. für Familiengesellschaften, die in der Regel Einfluss darauf nehmen möchten, wer auf dem Wege der Rechtsnachfolge künftig zum Kreis der Gesellschafter gehören soll. Auch nach dem MoMiG besteht hier die Möglichkeit zur Einziehung des jeweiligen Geschäftsanteils bzw. zur Abtretungsverpflichtung der Erben.

Änderungen ergeben sich jedoch im Falle der Einziehung insoweit, als die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile stets mit dem Stammkapital übereinstimmen

muss, § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG. Soll der einzuziehende Geschäftsanteil wegfallen, so muss gleichzeitig entweder die Kapitalherabsetzung erfolgen oder die verbleibenden Geschäftsanteile aufgestockt werden. Möglich wäre ferner die Bildung neuer Geschäftsanteile.

Änderungen ergeben sich zudem im Bereich der Erbauseinandersetzung über Geschäftsanteile. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 GmbH muss der Geschäftsanteil lediglich auf volle Euro lauten. Die frühere Regelung, wonach Geschäftsanteile durch 50 teilbar und mindestens auf 100 € betragen mussten, wurde aufgehoben. Im Rahmen der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft durch Aufteilung des Geschäftsanteils können die Beteiligungsverhältnisse nun meist beibehalten werden, ohne dass dies wie bisher mit einer Kapitalerhöhung einhergehen müsste.

Vorteil brachte in diesem Zusammenhang die Aufhebung des § 17 GmbHG. Die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf nun nicht mehr der Genehmigung der Gesellschaft. Vielmehr obliegt es den Gesellschaftern über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen zu entscheiden. In diesem Bereich kann die Satzung individuell gestaltet und die jeweiligen Voraussetzungen für Teilung, Zusammenlegung und Einziehung an die konkreten Bedürfnisse angepasst werden.

Nachdem mit dem MoMiG auch die Gesellschafterliste deutlich aufgewertet wurde, sollte im Erbfall auch hierauf besonderes Augenmerk gelegt werden. Sowohl der Übergang des Geschäftsanteils auf den oder die Erben durch Erbfolge als auch der Übergang auf einen oder mehrere Gesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft stellt einen anzeigepflichtigen Vorgang dar. Denn jede Veränderung in der Person der Gesellschafter zieht die Pflicht zur Einreichung einer neuen Gesellschafterliste nach sich. Der Nachweis zur Änderung im Gesellschafterbestand kann durch Erbschein oder Vorlage des notariellen Testaments nebst zugehöriger Niederschrift über die Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht erfolgen. Für den Erben selbst ist der Eintrag nicht nur deshalb von Bedeutung, weil die Gesellschafterliste Grundlage für einen gutgläubigen Erwerb sein kann. Vielmehr wird ihm an der zügigen Änderung und Einreichung der Liste gelegen sein, weil hieran die Ausübung seiner Gesellschafterrechte anknüpft.

Fazit für die Praxis:

Mit den Änderungen des GmbH-Rechts durch das MoMiG wird die Rechtsnachfolge in GmbH-Anteile erleichtert. Insbesondere die Erbauseinandersetzung wird durch die neuen Regelungen zur Teilbarkeit von Geschäftsanteilen vereinfacht. Zudem bedarf die Übertragung der Geschäftsanteile im Rahmen der Erbauseinandersetzung nicht länger der Genehmigung durch die Gesellschaft. Die Neuregelungen zur Gesellschafterliste schaffen zudem mehr Transparenz.



Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte